



Informationsvorlage 320/041/2022

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 13.01.2022	Aktenzeichen: 32.82.01.260	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	17.01.2022	Vorberatung N
Mobilitätsausschuss	02.02.2022	Kenntnisnahme N

Betreff:

Möglichkeit der Verknüpfung streckenbezogener Tempo-30-Anordnungen durch Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) am 15. November 2021.

Information:

Die bislang geltende Fassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie deren Verwaltungsvorschrift, die als verbindliche bundesrechtliche Handlungs- und Ermächtigungsgrundlage für alle Straßenverkehrsbehörden der Bundesrepublik dient, sieht innerhalb geschlossener Ortschaften eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h vor.

Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h ist straßenverkehrsrechtlich als eine Verkehrsbeschränkung anzusehen und nach § 45 Abs. 9 StVO nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Beispielsweise kann diese Gefahrenlage sich ergeben aus der Streckenführung, dem Ausbauzustand, den Sichtachsen oder der spezifischen Zusammensetzung der Verkehrsteilnehmer. Ebenfalls ist eine Temporeduzierung zwecks Schutz der Anwohner vor Lärm oder Abgasen möglich. In diesen Fällen finden die Lärmschutz-Richtlinien-StV Anwendung. Die Gefahrenlage bzw. Beeinträchtigung muss in solchen Fällen objektiv bestehen und von der Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger und der Polizei nachgewiesen bzw. bestätigt werden. Ohne Erfüllung der Voraussetzungen ist dies nicht möglich.

Durch Änderung der StVO im Jahre 2016 wurden die Anordnungsvoraussetzungen vor „schutzwürdigen Einrichtungen“ erheblich herabgesetzt. Die in den o.g. Fällen erforderliche Gefahrenlage ist nicht mehr erforderlich – jedoch sind spezifische Anforderungen, z.B. die Lage der Einrichtung und Nähe der jeweiligen Ein- und Ausgänge zum Straßenraum zu prüfen. Solche Einrichtungen sind z.B. Schulen, Kitas, Seniorenheime und Krankenhäuser.

Zum 15. November 2021 ist die neue Verwaltungsvorschrift zur StVO in Kraft getreten, die eine weitere Ergänzung zu Zeichen 274 „zulässige Höchstgeschwindigkeit“ enthält.

Durch Einfügen der Ziffer XII zu den Ausführungen zum Zeichen 274 ist nun folgende Regelung enthalten:

„Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur

Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei“.

Nach erster Prüfung der Infrage kommenden Tempo-30-Streckenabschnitte kommen aus Verwaltungssicht 2 Abschnitte in Frage:

1. Eichbornstraße

Bereits in den Diskussionen zur künftigen Konzeption der Eichbornstraße wurde das Thema einer Begrenzung auf Tempo 30 im Mobilitätsausschuss und mit den Anwohnerinnen und Anwohnern ausführlich diskutiert. Eine Ausweitung der beiden bestehenden Tempo-30-Abschnitte begründet durch eine Gefahrenlage, so wie sie die StVO fordert, ist auch weiterhin nicht möglich. Ebenso scheidet die Anordnung einer Tempo-30-Zone aus, da es sich bei der Eichbornstraße um eine klassifizierte Straße (K 13) handelt.

Die nun bestehende Möglichkeit der Verknüpfung bestehender Tempo-30-Anordnungen bietet im Falle der Eichbornstraße die Möglichkeit, dies nun rechtskonform umzusetzen. In Anbetracht des überwiegenden Wohncharakters der Straße, der bereits umgesetzten Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und –sicherung stellt die Ausweitung von Tempo 30 nun eine geeignete Ergänzung des Gesamtkonzepts– die bisher aus rechtlichen Gründen nicht möglich war – dar.

2. Westring / Nordring:

Im Bereich des Nordrings und des Westrings bestehen aktuell streckenbezogene Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkungen, die zum Schutze der Schulen als schutzwürdige Einrichtungen eingerichtet wurden.

Im Unterschied zur Eichbornstraße besteht hier eine zeitliche Beschränkung von Montag, 07:00 Uhr bis Freitag, 18:00 Uhr unter Angabe des Zusatzzeichens „Schule“. Auch hier liegen die Voraussetzungen der Verknüpfung der bestehenden Tempo-30-Strecken-anordnungen vor. Ebenfalls unter Angabe der zeitlichen Geltungsdauer und dem Hinweis „Schule“ wäre die Überbrückung der bislang noch bestehenden Lücke ohne Tempo 30 denkbar.

Gerade in den hoch-frequentierten Bereichen Nordring und Westring, mit hohem Verkehrsaufkommen bei gleichzeitig entsprechend hohem Fußgängeraufkommen, bietet sich die Möglichkeit einer Verknüpfung der bestehenden Tempo-30-Strecken an.

Die Verwaltung wird nach erfolgter Information im Mobilitätsausschuss die hierfür notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen erlassen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Es handelt sich lediglich um eine Informationsvorlage

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

--